



Gemeinde Nordhastedt

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "150 m nördlich der Gauschorner Straße, auf dem ehemaligen Claßen-Platz"

Bearbeitungsstand: 19.05.2010, § 6 BauGB
Bvh.-Nr.: 09045

Begründung mit Umweltbericht

Auftraggeber

Gemeinde Nordhastedt über das
Amt KLG Heider Umland
Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Bernd Philipp
Diplom-Ingenieur für Stadt- und Regionalplanung

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Dipl. Biologe Torsten Bartels, BARTELS UMWELTPLANUNG, 22767 Hamburg

Inhalt

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2. Planerische Vorgaben	2
3. Erläuterung der Plandarstellungen	3
4. Technische Infrastruktur	5
5. Flächenbilanzierung	5
6. Umweltbericht	5
6.1 Kurzdarstellung der Planung	6
6.1.1 Angaben zum Standort	6
6.1.2 Art des Vorhabens	6
6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
6.2.1 Fachgesetze und -verordnungen	6
6.2.2 Fachplanungen	7
6.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
6.3.1 Bestand	7
6.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen	10
6.3.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	14
6.4 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	14
6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	14
6.4.2 Überwachung der Umweltauswirkungen	15
6.4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes	15
7. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	16
8. Anlagen	17
8.1 Zusammenfassende Erklärung	17

Gemeinde Nordhastedt

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "150 m nördlich der Gaushorner Straße, auf dem ehemaligen Claßen-Platz"

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich der Häuserreihe an der Gaushorner Straße, einem nördlich der Mühlenbachniederung gelegenen Siedlungsbereichs. Die Gaushorner Straße verläuft nördlich, parallel zum Mühlenbach und bindet im Osten an die Landesstraße 147 an. Die Gaushorner Straße ist einseitig nur auf der Nordseite bebaut mit einem leicht in Richtung Norden ansteigenden Gelände und anschließendem Waldgebiet.

Etwa 150 m nördlich der Gaushorner Straße befindet sich zu Planungsbeginn der ehemalige Fußballtrainingsplatz der Gemeinde, der Claßen-Platz, der im Zuge dieser Bauleitplanung einer neuen Nutzung zugeführt wird.

Für die Flächen zwischen den Baugrundstücken an der Gaushorner Straße und dem Claßen-Platz befindet sich der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 24 "Reitschule". Der Vorhabenträger für die Reitschule ist ein südlich angrenzender bereits vorhandener Betrieb.

Das Vorhaben innerhalb des Bereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung ist dagegen einem anderen Vorhabenträger zugeordnet, einer östlich des Plangebietes vorhandenen Pferdewirtschaft, die auf der Fläche des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes den Pferdeaufzuchtsbetrieb qualifizieren und erweitern will.

Das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den ehemaligen Fußballtrainingsplatz (Flurstück 199) der Flur 5 der Gemarkung Nordhastedt. Das Plangebiet ist insgesamt 0,93 ha groß.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt in Richtung Norden zu dem dortigen Gemeindeweg Bennewohlder Weg. Da diese Verkehrsführung, die im Bebauungsplan als private Verkehrsfläche festgesetzt wird, nicht flächennutzungsplan-relevant ist, wird in der FNP-Änderung nur das 0,93 ha große Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pferdewirtschaft" dargestellt.

Direkt östlich des Sondergebietes befindet sich der bestehende Betrieb der Pferdewirtschaft. Für den weiteren Ausbau des Betriebes ist es erforderlich, ergänzend und möglichst in räumlicher Nähe ein Gebäude als Heu- und Strohlager und Lager für technisches Gerät zu bauen. Darüber hinaus sollen diverse Lager- und Wirtschaftsflächen des Betriebes in der südlichen Hälfte des Plangebietes gebündelt werden.

Nachdem die Gemeinde einen neuen Trainingsplatz am Merjenhemmsweg (Bebauungsplan Nr. 20) eröffnet hatte, wurde der Trainingsbetrieb auf dem Claßen-Platz eingestellt. Dieses ermöglicht es nun, die Fläche der Nutzung des Pferdezuchtbetriebes zur Verfügung zu stellen. Der Schwerpunkt des Betriebes der Pferdewirtschaft liegt bei der Aufzucht und der Ausbildung der Pferde. Auf der Fläche innerhalb des Plangebietes werden ergänzende Gebäude und Nutzungen des bestehenden Betriebes untergebracht.

Die Gemeinde hat die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Pferdewirtschaft".

2. Planerische Vorgaben

Nordhastedt liegt gemäß Landesraumordnungsplan (LROPI) im ländlichen Raum innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs sowie innerhalb des 10-km-Radius zur Stadt Heide. Der Planbereich grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Die Gemeinde Nordhastedt hat ca. 2.800 Einwohner und ist Mitgliedsgemeinde des Amtes KLG (Kirchspielslandgemeinde) Heider Umland, mit insgesamt 15.900 Einwohnern und dem Amtssitz in der Kreisstadt Heide.

Nordhastedt verfügt über sämtliche Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf sowie eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in den benachbarten, jeweils nur ca. 6 km entfernten Orten Heide und Albersdorf vorhanden.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (RP IV) liegt Nordhastedt ebenfalls innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs zur Stadt Heide. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

„In der Region Heide-Umland nimmt die Gemeinde Nordhastedt aufgrund ihrer guten infrastrukturellen Ausstattung, zum Beispiel mit einem Bahnhaltedpunkt, eine planerische Wohnfunktion [...] wahr, um den regionalen Wohnungsbedarf mit abzudecken.“ (Vgl. RP IV, Ziffer 6.3.1 Nr. 2 (6)).

Nordhastedt wirkt bei der gemeinsamen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanung (GEP) Region Heide-Umland mit. Auf Ziffer 6.3.1 Nr. 2 Absatz 10 wird weitergehend verwiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird im Parallelverfahren zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan geändert, so dass sich nach Abschluss der Planung zur 14. FNP-Änderung der Bebauungsplan Nr. 25 aus den Darstellungen des zukünftigen Flächennutzungsplanes entwickeln wird.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Entsprechend des Planungszieles wird eine Sonderbaufläche "Pferdewirtschaft" dargestellt. Diese dient der Ergänzung der bestehenden östlich angrenzenden Pferdewirtschaft. Diese betreibt Zucht und Aufzucht, Training und Ausbildung von Pferden.

Südlich grenzt die im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sonderbaufläche "Reitschule" an das Plangebiet. Nördlich, nordwestlich und westlich befinden sich Waldflächen und direkt östlich grenzt eine Fläche für Landwirtschaft an das Plangebiet. Dort befindet sich auch das Betriebsgebäude des Pferdewirtschafts- und -zuchtbetriebes, für den die Betriebserweiterung durch diese Bauleitplanung gesichert werden soll.

In der 14. FNP-Änderung wird ausschließlich ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Pferdewirtschaft" in einer Größe von 0,93 ha dargestellt. Aufgrund der Vorhabenkonkretheit dieser Planung hat die Gemeinde auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hier gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB die bestimmte Art der baulichen Nutzung dargestellt.

Nördlich des Plangebietes schließt eine geschlossene Waldfläche an, so dass dort in einem Abstand von 20,0 m von der nördlichen Plangebietsgrenze in der Planzeichnung gemäß § 24 (2) Landeswaldgesetz (LWaldG) der Waldschutzstreifen nachrichtlich eingetragen wird.

Der reduzierte Waldabstandsstreifen von 20 m im Norden wurde bereits mit der Unteren Forstbehörde und der Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen abgestimmt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde gemäß § 24 (2) LWaldG die Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen eingeholt (vgl. Schreiben vom 29.01.2010).

Zu dem westlich des Sondergebietes befindlichen Wald ist aufgrund der anders gelagerten Windsituation (West) der vollständige Waldabstandsstreifen von 30,0 m zu berücksichtigen. Dieser wurde in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der südliche Umgebungsbereich weist eine heterogene Struktur auf und war traditionell durch ländliches Wohnen und landwirtschaftliches Gewerbe geprägt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind südlich des in der 13. FNP-Änderung geplanten Sondergebietes "Reitschule" gemischte Bauflächen dargestellt, die zumindest ursprünglich auch den Charakter eines Dorfgebietes hatten.

Aktuell befindet sich neben dem vorhandenen und zu erweiternden Pferdewirtschaftsbetrieb und der Reitschule südlich des Claßenplatzes eine überwiegende Wohnnutzung. Die frühere zeitweise Vorbelastung durch den Fußballtrainingsbetrieb auf dem Claßen-Platz ist aktuell fortgefallen, während die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, vor allem als Pferdeweide, erhalten geblieben sind. Südöstlich des Pferdewirtschaftsbetriebes befinden sich als Hinterliegerbebauung zur Gaushorner Straße ein Baubetrieb und eine Imkerei sowie die zugehörigen Betriebsleiterwohnungen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Betriebs-erweiterung hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Südosten nicht wesentlich stört.

Der Anlagenbetrieb als solcher findet tagsüber statt und ist primär durch gelegentliche Lade- und Transportvorgänge geprägt. Nachtbetrieb findet nicht statt.

Als Störquellen in der Nacht können Stallungen mit den entsprechenden Pferdegeräuschen auftreten. Bei Stallungen mit den zugehörigen Dungplatten können zudem Geruchsemissionen nicht ausgeschlossen werden. Soweit bei einer geänderten Vorhabenplanung zukünftig Stallungen vorgesehen werden, ist über Schall- und Geruchsgutachten die Verträglichkeit mit der angrenzenden Bebauung sicherzustellen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung Dritter (Wohnhaus und Imkerei) befindet sich 50 m südlich der geplanten Baugrenzen innerhalb einer gemischten Baufläche. Wesentlich störende Betriebsgeräusche sind auf Grundlage des aktuellen Vorhabenplans nicht erkennbar. Aufgrund des Abstandes zur sonstigen Wohnbebauung an der Gausorner Straße ist nicht von einer Störung dieser Wohnbebauung auszugehen.

Eine Beweidung der Fläche ist mit Umsetzung der geplanten Nutzung nicht vorgesehen, wäre bis dahin jedoch als ortsüblich zu betrachten. Aufgrund der örtlich gewachsenen Situation mit den vorhandenen Pferdenutzungen im Umfeld stellt die Umnutzung des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes zu einer Pferdewirtschaftsfläche keine grundlegende neue Nutzungs- und Emissionssituation dar. Das Vorhaben fügt sich so in den vorhandenen Umgebungsbereich ein.

Die Verkehrserschließung des Sondergebietes erfolgt über einen Privatweg in Richtung Norden. Der Weg folgt im Wesentlichen einer vorhandenen Waldwegeführung, die vom bestehenden Zuchtbetrieb auf dem privaten Flurstück 44 in Richtung Norden bis zum Bennewohlder Weg führt. Über den gemeindeeigenen Bennewohlder Weg ist westlich die Anbindung an die Heider Straße (L 316) sichergestellt.

Durch den angrenzenden Wald sowie durch umgebenden Knickgehölz- und Baumbestand ist der Bereich der geplanten Bebauung von außen kaum einsichtig. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden erwartet.

Der Boden ist im Bereich der Sportplatzfläche durch Bodenauffüllungen bereits verdichtet. Dennoch sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung zu erwarten. Der ökologische Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes im Naturraum Geest erbracht. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu regeln. Vorgesehen ist die Errichtung eines Knicks auf einer gemeindeeigenen Ausgleichsfläche.

Für Grundstückszuwegungen werden Knickdurchbrüche erforderlich. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die für die notwendigen Knickdurchbrüche erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 14.09.2009 des Kreises Dithmarschen in Aussicht gestellt.

4. Technische Infrastruktur

Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser, Regen- und Schmutzwasser sind im Bereich des ehemaligen Umkleidegebäudes bereits vorhanden. Die Leitungen verlaufen innerhalb des gemeindeeigenen Weges südwestlich des Plangebietes aus bzw. in Richtung Gaushorner Straße. Weitere Anschlussmöglichkeiten bestehen über den östlich angrenzenden bestehenden Pferdewirtschaftsbetrieb.

Die Stromversorgung wird durch die E.On Hanse AG sichergestellt. Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Süderdithmarschen sichergestellt. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das örtliche Kanalnetz im Bereich der Gaushorner Straße. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation im Bereich der ehemaligen Kläranlage Nordhastedt der Kläranlage der Abwasserentsorgung Heide zugeführt.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm. Auf die besonderen Genehmigungspflichten oder Verbote bei wassergefährdenden Vorhaben der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenwasserleitung der Gaushorner Straße zugeführt und von dort in den Mühlenbach geleitet. Der bestehende Graben am westlichen Plangebietsrand dient der Rückhaltung und Zwischenspeicherung des anfallenden Niederschlagswassers. Dieses ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises gedrosselt dem Mühlenbach zuzuführen.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet ist ca. 0,93 ha groß und wird vollständig gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet "Pferdewirtschaft" dargestellt.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Kurzdarstellung der Planung

6.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am nordwestlichen Rand der bebauten Ortslage von Nordhastedt, nördlich der Gaushorner Straße. Das Plangebiet umfasst den Bereich des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes „Claßen-Platz“ der Gemeinde.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Gelände eines Pferdeaufzuchtbetriebes, der in das Plangebiet erweitert werden soll. Westlich und nordwestlich grenzt ein ca. 40 bis 60 m breiter Waldstreifen an das Plangebiet an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Reitschule“ eines anderen Vorhabenträgers sowie eine Wiesenfläche an.

Parallel wird für diesen Bereich der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 25 aufgestellt.

6.1.2 Art des Vorhabens

Im Bereich der FNP-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes -Pferdewirtschaft- geplant. Die Errichtung und die Nutzung von Gebäuden für Futtermittel und Gerätschaften sowie für Lager- und Wirtschaftsflächen sollen ermöglicht werden. Mittel- bis langfristig sind ggf. Pferdestallungen und eine Reithalle sowie Betriebsleiterwohnungen vorgesehen. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,93 ha.

Im Bebauungsplan werden Art und Umfang des Vorhabens genauer bestimmt.

6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1a, § 2 (4) sowie § 2 a Baugesetzbuch (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008) zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht erstellt und als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm.

6.2.2 Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Gesamtfortschreibung 2005) weist den Bereich der Mühlenbachniederung südlich der Gaushorner Straße etwa 150 m südöstlich des Plangebietes als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nordhastedt (Planfassung Stand 2000) weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet öffentliche / private Grünfläche (Sportplatz) aus. Der Erschließungsweg im Norden verläuft durch „Laub- und Laubmischforst“.

6.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Bestand

Schutzgut Mensch

Mit dem Fortfall der Nutzung als Fußballtrainingsplatz entfallen die zeitweisen Lärmemissionen dieser Nutzung. Der Umgebungsbereich ist von Pferdewirtschaft geprägt.

Der südliche Umgebungsbereich des Plangebietes weist eine heterogene Struktur auf und war traditionell durch ländliches Wohnen und landwirtschaftliches Gewerbe geprägt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind gemischte Bauflächen dargestellt.

Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nordhastedt weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Bebauungsplangebiet öffentliche / private Grünfläche (Sportplatz) aus.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet wird von der Sportplatzfläche eingenommen. In der Sportplatzfläche ist in der Vergangenheit Boden künstlich aufgefüllt worden¹, vermutlich bei der Herstellung der Fläche als Trainingsplatz. Diese Bodenveränderung durch künstliche Auffüllung in unterschiedlicher Mächtigkeit ist an der Vegetation gut ablesbar.

Die Sportplatzfläche ist von Gräsern und wenigen Kräuterarten (Weißklee, Herbst-Löwenzahn, Breitwegerich) bewachsen, die vorwiegend in der südlichen Hälfte eine sehr lückige Vegetationsdecke bilden. Die Arten Breitwegerich und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) gelten als Zeigerarten für Bodenverdichtung und weisen auf großflächig starke Verdichtung vorwiegend in der südlichen Hälfte der Sportplatzflä-

¹ Baugrunduntersuchung B-Plan 25 „Pferdewirtschaft“ in 25785 Nordhastedt, Ing. Büro Boden & Lipka, Kiel, 08. September 2009

che hin. Die Vegetation ist auch in den randlichen, weniger stark verdichteten Bereichen artenarm.

Im Südwesten des Plangebietes liegt die frühere Zufahrt des Sportplatzes mit Schotterbelag und ebenfalls starker Bodenverdichtung. Hier befindet sich auch das frühere Umkleide- und Sanitärgebäude des Trainingsplatzes im Plangebiet. Am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes verlaufen Knicks.

Der Knick am südlichen Rand weist einen gut ausgeprägten Erdwall auf und verläuft ohne Lücke bis zur bestehenden Zufahrt im Südwesten. Im Gehölzbestand, der aus heimischen Arten zusammengesetzt ist, dominieren Sträucher gegenüber Überhältern und der Bewuchs ist relativ dicht. Baumarten sind Eiche und Birke. Im Strauchbestand dominiert Hasel.

Der Knick am östlichen Rand weist ebenfalls einen gut ausgeprägten Erdwall auf und verläuft ohne Lücke entlang des östlichen Randes des Sportplatzes. Im Gehölzbestand, der aus heimischen Arten zusammengesetzt ist, dominieren infolge mangelnder Knickpflege (Rückschnitt) Überhälter gegenüber Sträuchern. Der Bewuchs ist relativ dicht. Bei den Überhältern überwiegt die Baumart Eiche. Im Strauchbestand dominiert Hasel. Knicks unterliegen dem Schutzstatus des § 25 (3) LNatSchG.

Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verlaufen Gräben, die nur selten Wasser führen.

Unmittelbar dahinter schließen Waldflächen an. Am westlichen Rand grenzt ein Erdwall unmittelbar an den Graben an, der bereits außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Der Gehölzbestand auf dem Erdwall ist von dem anschließenden Waldbestand nicht abgrenzbar, so dass dieser nicht wie ein typischer Knick ausgebildet ist, der durch Feldflur oder Grünland verläuft. Der Erdwall außerhalb des Geltungsbereiches wird dennoch im weiteren Sinne als Knick eingestuft.

Nordöstlich schließt die geplante Verkehrsfläche an das Sondergebiet an. Dieser etwa 15 m lange Abschnitt bildet die Verbindung von dem bestehenden Parkplatz des Pferdeaufzuchtbetriebes zur Sportplatzfläche und verläuft durch Waldbestand, einem Mischforst aus Lärche, Hainbuche, Eiche und Birke.

Die unversiegelten, unbefestigten und unbebauten Flächen im Plangebiet sind, mit Ausnahme der Knickabschnitte, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Durch die teilweise starke Bodenverdichtung und Bodenauffüllungen wird diese Bedeutung auch für die Sportplatzfläche eingeschränkt.

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan nicht als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen oder als potentielle Ausgleichs-/ Ersatzfläche genannt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems der Landschaftsrahmenplanes.

Vorkommen von Pflanzenarten, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, in den Eingriffsflächen sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden nähere Angaben zur Fauna getroffen.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung bis 2 km Abstand befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Nach Angaben des Landschaftsplanes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) südöstlich der Landesstraße 147 (Gaushorner Straße), etwa 180 m südöstlich des Plangebietes. Zwischen Plangebiet und LSG befindet sich Siedlungsbestand.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt². Daraus geht hervor, dass in der Sportplatzfläche in der Vergangenheit Böden unterschiedlicher Mächtigkeit künstlich aufgefüllt worden sind, vermutlich bei der Herstellung der Fläche als Trainingsplatz.

Neben bindigen Böden, welche zum Teil unter Auffüllungen anstehen, wurden überwiegend sehr feinkörnige Böden mit hohem Schluffanteil festgestellt. Der Boden wird als schwach durchlässig eingestuft. Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm. Auf die besonderen Genehmigungspflichten oder Verbote bei wassergefährdenden Vorhaben der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Die bindigen Böden weisen schwache Wasserdurchlässigkeit auf (Baugrunduntersuchung), so dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers insgesamt im geringen Bereich liegt.

Oberflächengewässer sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Die randlichen Gräben führen nur selten Wasser.

Schutzgut Klima / Luft

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst durch die offene Lage angrenzend an Waldbestand. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima. Quellen für erhebliche Luftverschmutzungen sind nicht bekannt.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Im Umfeld des Plangebietes prägen Knicks und Waldbestand das Land-

² Baugrunduntersuchung B-Plan 25 „Pferdewirtschaft“ in 25785 Nordhastedt, Ing. Büro Boden & Lipka, Kiel, 08. September 2009

schaftsbild positiv. Die Sportplatzfläche im Plangebiet selbst vermittelt dagegen eher den Eindruck von Naturferne und geringer Strukturvielfalt.

Östlich und südlich angrenzend befindet sich baulicher Bestand (ländliches Wohnen, landwirtschaftliches Gewerbe, Pferdewirtschaft, Reitschule). Das Plangebiet selbst ist aufgrund des nördlich und westlich angrenzenden Waldbestandes und der an den anderen Seiten angrenzenden Knicks von außen kaum einsehbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Wirtschaftliche Nutzung besteht im Plangebiet gegenwärtig nicht (aufgegebene Nutzung als Sportplatz).

6.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Bei Realisierung der Planung wird der östlich benachbart bestehende Pferdewirtschaftsbetrieb in das Plangebiet erweitert. Eine qualitativ andere Situation der Geruchs- und Schallemissionen wird dadurch nicht entstehen, da diese Emissionen bereits im Bestand vorhanden sind. Südlich des Plangebiets ist ein weiterer Betrieb mit Pferdehaltung vorhanden.

Die mögliche Zunahme an Emissionen wird auf Basis des aktuellen Vorhabenplans als nicht erheblich eingeschätzt. Soweit im Weiteren innerhalb des Plangebietes Stallungen und / oder Dungplatten errichtet werden sollen, ist über Schall- und Geruchsgutachten nachzuweisen, dass die angrenzende Wohnbebauung in der Mischgebietslage nicht wesentlich gestört wird.

Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Durch die Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie das Anlegen von Wegen und Flächen wird teilweise bereits durch Auffüllungen, Versiegelung oder Verdichtung beeinträchtigte Fläche versiegelt; andere Flächenteile sind im Bestand nicht beeinträchtigt. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Sportplatzflächen weisen bereits Beeinträchtigungen auf.

Der Knickbestand wird im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und geschützt, jedoch ist zur Herstellung einer Verbindung zu dem vorhandenen Zuchtbetrieb östlich des Plangebietes ein Knickdurchbruch unvermeidlich. Gemäß § 25 (2) LNatSchG ist eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Mit der Forstbehörde werden Regelungen bezüglich des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sowie zur Nutzung der durch Wald führenden Zuwegung getroffen. Für Waldumwandlung wurden Ersatzaufforstungen mit der Forstbehörde vereinbart.

Zum Artenschutz ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, nach dem

- die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
- die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten ist. Für Vorhaben mit Bebauungsplan gilt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss (§ 44 (5) BNatSchG).

Nach Betrachtung der relevanten Artengruppen im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Nähere Angaben sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Dabei stellen gerade diese Faktoren eine wichtige Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser dar. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort.

Der Umfang der zulässigen Versiegelung und Bebauung wird im Bebauungsplan bestimmt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird ermittelt, dass Versiegelung und Überbauung zusätzlich zu bestehender Versiegelung und Verdichtung ermöglicht wird. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens verringert wird. Bei der geplanten Nutzung wird nicht von zusätzlicher Gefährdung des Grundwassers vor Verunreinigung ausgegangen.

Schutzgut Klima / Luft

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

Schutzgut Landschaft

Durch angrenzenden Wald sowie umgebenden Knickgehölzbestand ist der Bereich der geplanten Bebauung von außen kaum einsichtig. Insgesamt sind daher mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirtschaftliche Nutzungen werden bei Realisierung der Planung nicht eingeschränkt sondern dadurch erst ermöglicht. Da nach derzeitigem Kenntnisstand außerdem keine Bau- oder Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden sind, wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Immissionen	Geruchs- und Schallemissionen	+
Biotope, Pflanzen, Tiere	Verlust von Waldfläche Verlust von Biotopfläche durch Flächenversiegelung	++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung Gebäude im baulich geprägten Bereich	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

6.3.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist bereits von Nutzung geprägt (Sportplatz) und liegt benachbart zum bestehenden Betrieb, der in das Plangebiet erweitert werden soll. Die geplante Nutzung ist vergleichbar bereits in der Umgebung vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Biotopverbundsystems oder einem Bereich, der in übergeordneten Planungen als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen dargestellt wäre. Dieser Standort im Gemeindegebiet weist daher hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentliche Vorteile gegenüber alternativen Standorten auf.

Bei der Planung innerhalb des Gebietes wurde der Erhaltung schützenswerter Bereiche besondere Bedeutung beigemessen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Insbesondere durch den Bau der Gebäude sowie der zusätzlichen Erschließungs- und Wirtschaftsflächen erfolgen Eingriffe zum einen auf Flächen, die bereits von Nutzung geprägt (Sportplatz) sind und teilweise durch Bodenauffüllungen, -verdichtung und Bebauung geprägt sind. Außerdem werden in geringerer Flächengröße in Waldfläche eingegriffen und Knickdurchbrüche vorgenommen. Davon ausgehend erfolgt vorwiegend eine Verringerung der ökologischen Wertigkeit (z. B. Flächenversiegelung).

Eingriffe in das Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung und der vorhandenen Gehölzstrukturen geringfügig.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung eines Sondergebietes – Pferdewirtschaft – im FNP an dieser Stelle würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Der Zustand der Umweltschutzgüter bliebe weitgehend unverändert.

Die Vorteile, die der Standort für das Vorhaben auch aus Umweltsicht aufweist, wie etwa die Nachbarschaft zu dem zu erweiternden Betrieb oder die bisherige Nutzung des Plangebietes, blieben ungenutzt. Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle, etwa in der „freien Landschaft“ auf bisher unbebauter und nicht erschlossener Fläche hätte daher gravierendere Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge als die durch die Planung vorbereitete Nutzung des Standortes.

6.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gehört hierzu die Wahl des Standortes für das Vorhaben. Siehe dazu den vorherigen Abschnitt zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Ausgleich

Durch Bodenversiegelungen und Knickdurchbrüche sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Der ökologische Ausgleich wird auf externer Fläche innerhalb des Naturraums Geest erbracht.

6.4 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend ein Baugrundgutachten sowie die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.4.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung als der vorbereitenden Bauleitplanung können keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Dies ist Aufgabe des Bebauungsplanes.

6.4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Nordhastedt besteht aus ehemaliger Sportplatzfläche. Das Gebiet ist von Knicks bzw. einem Waldstück umgeben. Im insgesamt 0,93 ha großen Gebiet ist die Darstellung eines Sondergebietes -Pferdewirtschaft- geplant.

Im Plangebiet sollen Gebäude für Futtermittel und Gerätschaften sowie Lager- und Wirtschaftsflächen ermöglicht werden. Dadurch wird der benachbarte Pferdezuchtbetrieb in das Plangebiet erweitert. In der Umgebung bestehen weitere entsprechende Nutzungen, so dass eine erhebliche zusätzliche Lärm- oder Geruchsentwicklung auf Basis des aktuellen Vorhabenplans nicht zu erwarten ist.

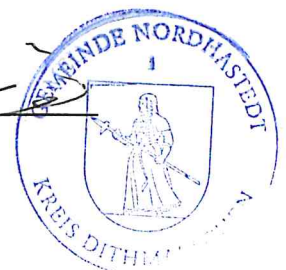
Durch angrenzenden Wald sowie durch umgebenden Knickgehölz- und Baumbestand ist der Bereich der geplanten Bebauung von außen kaum einsichtig. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden erwartet.

Der Boden ist im Bereich der Sportplatzfläche durch Bodenauffüllungen bereits verdichtet. Dennoch sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung zu erwarten. Der ökologische Ausgleich wird auf externer Fläche im Naturraum Geest erbracht.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nordhastedt, 26.2010

Bürgermeister



7. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Erläuterungen für den Ausgleich von Knicks, Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 1. Februar 2008
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntm. vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757), zul. geä. durch Gesetz vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136)
- Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heide GmbH in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Heide-Süderholm) vom 2. Oktober 2009
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3. Juli 1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 19280.64
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 282) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 518)

8. Anlagen

8.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Einstellung des Sportbetriebs auf dem ehemaligen Trainingsplatz der Gemeinde ermöglicht es nun, die Fläche der Nutzung eines angrenzenden Pferdezuchtbetriebes zur Verfügung zu stellen. Der Schwerpunkt des Betriebes der Pferdewirtschaft liegt bei der Aufzucht und der Ausbildung der Pferde. Auf der Fläche innerhalb des Plangebietes werden ergänzende Gebäude und Nutzungen des bestehenden Betriebes untergebracht.

Im Rahmen der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung und der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen stuft die Gemeinde Nordhastedt die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Die abschließende Bewertung des durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Pferdewirtschaft“.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Gegenüber der Ausgangsplanung beabsichtigt der Vorhabenträger nunmehr nicht mehr, den westlich des Plangebietes liegenden Wald in eine Grünfläche umzuwandeln. Der Waldschutzstreifen in der westlichen Plangebietshälfte wurde deshalb nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Planungsalternativen wurden im Verfahren nicht aufgezeigt. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 19.05.2010 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Nordhastedt, 26.2010

Bürgermeister

